

## **Antrag**

**der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Situation der regionalen Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die regionale Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße und nach Stadt- und Landkreisen);
2. wie sich die wirtschaftliche Situation der regionalen Schlachtbetriebe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße und nach Stadt- und Landkreisen) und wie sie diese insgesamt bewertet;
3. welche Auswirkungen ihrer Kenntnis nach die Entwicklung der Schlachthofstruktur für das regionale Fleischerhandwerk und für die regionale Lebensmittelversorgung hat;
4. wie hoch bei den Fleischbeschaugebühren in Baden-Württemberg der Preis für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Trichinen-, Rückstands- sowie bakteriologischer Untersuchungen ist und wie teuer die Gesamtgebühr für ein Schlachtier ist (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie nach Tierart);
5. wie sich diese Gebühren für Schlachtbetriebe in den letzten fünf Jahren entwickelt haben, insbesondere sofern bekannt auch im Vergleich zu anderen Bundesländern (bitte aufgeschlüsselt nach Gebührenart, nach Jahren sowie Land- und Stadtkreisen);

6. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, in wie vielen und welchen Fällen die Fleischbeschau in Baden-Württemberg von Tierärzten oder Fleischkontrolleuren durchgeführt wird;
7. welche Auswirkungen die Entwicklung der Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg für den Tierschutz hat, insbesondere mit Blick auf die Transportbedingungen und den Tierschutz beim Schlachten;
8. wie sich die personelle Ausstattung der Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz aktuell in den einzelnen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg im Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Betriebe und der Tierbestände darstellt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen, nach Zahl der örtlichen Amtsveterinäre und nach Zahl der von ihnen insgesamt zu kontrollierenden Betriebe);
9. wie sie die in Drucksache 16/8998 angekündigte Stärkung der Veterinärverwaltung in den kommenden zwei Jahren konkret ausgestalten wird;
10. inwieweit die im von ihr vorgestellten Maßnahmenplan zur Verbesserung der amtlichen Tierschutzüberwachung angekündigten Maßnahmen bisher konkret umgesetzt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Maßnahmen);
11. wie viele Anträge bisher im Rahmen des Landesprogramms „Förderung von regionalen Schlachthöfen bei Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien“ am Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingingen und wie viele Anträge davon für welche Maßnahmen und in welcher Höhe bewilligt wurden;
12. inwiefern und wie viele Anträge bisher abgelehnt wurden und falls ja, aus welchen Gründen;
13. inwieweit sich die von der Bundesregierung geplante freiwillige Tierwohl-Kennzeichnung auf die von der Landesregierung im Koalitionsvertrag (Seite 112) angekündigte verpflichtende Herkunfts- und Haltungskennzeichnung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft auswirkt;
14. welche Auswirkungen sie sich davon für die regionalen Schlachtbetriebe und die Nutztierhaltung in Baden-Württemberg erwartet.

25.6.2021

Heitlinger, Hoher, Haußmann, Goll, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Karrais, Scheerer, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

#### Begründung

Dieser Antrag soll in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung die aktuelle Situation der regionalen Schlachtbetriebe sowie die aktuelle Situation des Tierschutzes beim Schlachten in Baden-Württemberg bewertet.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 Nr. Z(22)-0141.5/10F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die regionale Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße und nach Stadt- und Landkreisen);*

Zu 1.:

Die Entwicklung der Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg lässt sich aus der nachfolgenden Tabelle, aufgeschlüsselt nach Kreisen sowie den Kategorien Rotfleisch (Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde) sowie Geflügel/Hasentiere, über die letzten fünf Jahre entnehmen:

Landkreis/Stadtkreis	GKZ	Betriebsart	Mitte 2021		Mitte 2020		Mitte 2019		Mitte 2018		Mitte 2017	
			klein	größer								
Regierungspräsidium Stuttgart												
Böblingen	115	Rotfleisch	14	1	14	1	14	1	15	1	16	1
		Gefl./Kan.	4	0	3	0	3	0	1	0	1	0
Esslingen	116	Rotfleisch	21	1	20	1	20	1	20	1	20	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Göppingen	117	Rotfleisch	24	2	24	2	26	2	30	2	30	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Heidenheim	135	Rotfleisch	29	1	30	1	30	1	32	1	32	1
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Heilbronn	125	Rotfleisch	42	1	42	1	42	1	42	1	42	1
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Hohenlohekreis	126	Rotfleisch	16	2	16	2	16	2	16	2	18	2
		Gefl./Kan.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ludwigsburg	118	Rotfleisch	24	0	26	0	26	1	26	1	26	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Main Tauber Kreis	128	Rotfleisch	20	1	21	1	21	1	25	1	25	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ostalbkreis	136	Rotfleisch	45	1	43	1	47	0	49	1	50	2
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rems-Murr-Kreis	119	Rotfleisch	28	1	30	1	30	1	30	1	30	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1
Schwäbisch Hall	127	Rotfleisch	33	3	33	3	33	4	35	4	38	4
		Gefl./Kan.	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
Stadt Heilbronn	121	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Stuttgart	111	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regierungspräsidium Karlsruhe												
Calw	235	Rotfleisch	16	1	16	1	16	1	16	0	16	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Enzkreis	236	Rotfleisch	20	1	20	1	20	1	20	1	20	1
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Freudenstadt	237	Rotfleisch	17	1	17	1	16	1	15	1	17	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Karlsruhe	215	Rotfleisch	18	1	18	1	18	1	18	1	17	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neckar-Odenwald-Kreis	225	Rotfleisch	14	1	16	1	17	1	17	1	17	1
		Gefl./Kan.	1	0	2	0	2	0	2	0	2	0
Rastatt	216	Rotfleisch	4	1	4	1	4	1	4	1	5	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rhein-Neckar-Kreis	226	Rotfleisch	30	0	30	0	31	0	31	0	31	0
		Gefl./Kan.	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0
Stadt Baden-Baden	211	Rotfleisch	2	0	2	1	2	1	2	1	2	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Heidelberg	221	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Karlsruhe	212	Rotfleisch	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Mannheim	222	Rotfleisch	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Pforzheim	231	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

		Mitte 2021		Mitte 2020		Mitte 2019		Mitte 2018		Mitte 2017		
Regierungspräsidium Freiburg		Betriebsart	klein	größer	klein	größer	klein	größer	klein	größer	klein	größer
Breisgau-Hochschwarzwald	315	Rotfleisch	33	1	35	1	30	1	31	1	34	1
		Gefl./Kan.	4	0	4	0	2	0	2	0	2	0
Emmendingen	316	Rotfleisch	16	2	15	2	15	2	15	2	15	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Konstanz	335	Rotfleisch	18	1	16	1	18	1	18	1	18	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lörrach	336	Rotfleisch	6	0	6	0	6	0	6	0	4	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ortenaukreis	317	Rotfleisch	64	2	67	1	70	2	71	2	71	2
		Gefl./Kan.	3	0	3	0	2	1	2	1	2	1
Rottweil	325	Rotfleisch	21	0	21	0	22	0	23	0	23	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	326	Rotfleisch	24	2	25	2	25	2	25	2	25	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Tuttlingen	327	Rotfleisch	11	0	19	0	19	0	19	0	19	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Waldshut	337	Rotfleisch	27	2	29	2	33	2	37	2	37	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Stadt Freiburg	311	Rotfleisch	3	1	3	1	4	1	4	1	3	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Mitte 2021		Mitte 2020		Mitte 2019		Mitte 2018		Mitte 2017	
Regierungspräsidium Tübingen		Betriebsart	klein	größer	klein	größer	klein	größer	klein	größer	klein	größer
Alb-Donau-Kreis	425	Rotfleisch	40	0	39	0	39	0	39	0	39	0
		Gefl./Kan.	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
Biberach	426	Rotfleisch	16	2	14	2	14	2	13	2	13	2
		Gefl./Kan.	3	1	2	1	2	1	2	1	2	1
Bodenseekreis	435	Rotfleisch	17	2	18	2	18	2	18	2	18	2
		Gefl./Kan.	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0
Ravensburg	436	Rotfleisch	19	2	20	2	20	2	21	2	23	2
		Gefl./Kan.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Reutlingen	415	Rotfleisch	25	1	25	1	25	1	25	1	25	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sigmaringen	437	Rotfleisch	14	2	14	2	14	2	14	2	14	2
		Gefl./Kan.	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Tübingen	416	Rotfleisch	9	1	9	1	8	1	8	1	7	1
		Gefl./Kan.	2	0	2	0	2	0	2	0	1	0
Zollernalbkreis	417	Rotfleisch	25	2	25	2	25	2	25	2	26	2
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Ulm	421	Rotfleisch	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Land		Rotfleisch	803	46	823	46	834	48	855	48	866	51
		Gefl./Kan.	39	8	38	9	34	10	32	10	31	10

Quelle: MLR

klein: Schlachtbetriebe/Schlachthöfe mit einer Schlachtkapazität von weniger als 20 Großvieheinheiten<sup>1</sup> oder nicht mehr als 150.000 Stück Geflügel oder Hasentiere je Woche

größer: Schlachtbetriebe/Schlachthöfe mit einer Schlachtkapazität von mehr als 20 Großvieheinheiten oder mehr als 150.000 Stück Geflügel oder Hasentiere je Woche

Ein Schlachtaufkommen von 20 Großvieheinheiten je Woche erreichen ggf. auch größere Metzgereien mit eigener Schlachtung und zahlreichen Filialen.

Hinzu kommen im Bereich der Haltung von Geflügel oder Kaninchen die Schlachtungen von Tierhaltern auf ihrer jeweiligen Hofstelle zur sogenannten Direktvermarktung über Hofläden, Marktstände oder an die lokale Gastronomie von bis zu 10.000 Tieren im Jahr. Diese Schlachtungen benötigen keine Zulassung als Schlachthof. Diese Regelung nutzen etwa 100 Tierhalter im Land.

<sup>1</sup> Es entspricht:

- |  |          |
|--|----------|
| a) ein Rind mit einem Lebendgewicht über 300 kg sowie Pferde                                   | 1,00 GVE |
| b) ein Rind mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg  | 0,50 GVE |
| c) ein Schwein mit einem Lebendgewicht von über 100 kg   | 0,20 GVE |
| d) ein Schwein mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg   | 0,15 GVE |
| e) ein Schaf oder eine Ziege mit einem Lebendgewicht von über 15 kg                            | 0,10 GVE |
| f) ein Schaf- oder Ziegenlamm oder ein Ferkel mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg | 0,05 GVE |

*2. wie sich die wirtschaftliche Situation der regionalen Schlachtbetriebe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße und nach Stadt- und Landkreisen) und wie sie diese insgesamt bewertet;*

Zu 2.:

Die Fleischwirtschaft, wie auch andere Branchen im Ernährungssektor, unterliegt einem hohen Wettbewerbsdruck. Die wirtschaftliche Lage von regionalen Schlachtbetrieben wird grundsätzlich auch von nationalen sowie globalen Entwicklungen auf Fleischmärkten beeinflusst. Bei Dienstleistungsschlachtbetrieben und Metzgern, die im regionalen Wettbewerb zueinander stehen, sind vor allem die Kosten für die Schlachtung entscheidend. Weiterhin spielen auf lokaler bzw. regionaler Ebene das Schlachtieraufkommen (Auslastung der Schlachtkapazitäten), das Schlachtvolumen (Skaleneffekte = geringere Stückkosten bei zunehmenden Schlachtzahlen), die betriebliche Ausstattung sowie die betriebliche Ausrichtung insbesondere hinsichtlich des Absatzes und Verbrauchererwartungen eine wichtige Rolle.

Die Entwicklungen in den letzten Jahren zeigen, dass abnehmende Viehzahlen in Baden-Württemberg, Fachkräftemangel, teilweiser Investitionsstau in einigen Betrieben, steigende Ansprüche der Verbraucher an tiergerechtere Schlachtung sowie limitierte Absatzmöglichkeiten zu kostendeckenden Preisen die regionalen Schlachtbetriebe, größenunabhängig, vor große Herausforderungen stellen. Letztendlich handeln die regionalen, hauptsächlich privatwirtschaftlich organisierten Schlachtbetriebe eigenverantwortlich und entscheiden selbstständig über ihre Betriebsführung.

Eine Berichtspflicht über die wirtschaftliche Lage an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz besteht nicht. Eine Aufstellung der wirtschaftlichen Situation der baden-württembergischen Schlachtbetriebe in den vergangenen fünf Jahren liegt dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz daher nicht vor.

*3. welche Auswirkungen ihrer Kenntnis nach die Entwicklung der Schlachthofstruktur für das regionale Fleischerhandwerk und für die regionale Lebensmittelversorgung hat;*

Zu 3.:

Die Bilanzierung von Eigenproduktion und Verbrauch zeigt, dass die baden-württembergischen Schlachtbetriebe die Fleischnachfrage in Baden-Württemberg nicht mit in Baden-Württemberg erzeugten Schlachttieren decken können. Bei Fleisch und allen anderen tierischen Produkten muss zur Bedarfsdeckung eine Zufuhr aus anderen Ländern bzw. Staaten erfolgen. Fleisch aus den größeren Schlachtbetrieben im Land wird auch überregional und international gehandelt. Dies betrifft insbesondere Teile von Schlachttieren, für die national oder regional nur eine geringe Nachfrage besteht bzw. im überregionalen Absatz bessere Erlöse erzielt werden können. Der Fleisch-Selbstversorgungsgrad (SVG), über alle Fleischarten hinweg, lag in Deutschland in 2020 bei ca. 118 %. Dieser hohe Selbstversorgungsgrad konnte durch die Steigerung der Produktion von Schlachttieren in anderen Regionen Deutschlands in den letzten 20 Jahren erzielt werden. Mit dem fortschreitenden Strukturwandel, einhergehend mit den Veränderungen in den Märkten, wird aber auch in den viehstarken Gebieten die Produktion weiter zurückgehen.

Vor dem Hintergrund eines scharfen Wettbewerbs im Fleischsektor und einer rückläufigen Nachfrage in Deutschland sind alle Akteure dieser Wertschöpfungsketten daran interessiert, sich trotz dieser Veränderungen weiterhin erfolgreich in diesen Märkten behaupten zu können. Um die entsprechenden Anforderungen der Verarbeiter und Absatzmittler erfüllen zu können, müssen sich die Strukturen in Hinblick auf Leistungsfähigkeit, Hygiene, einheitliche Partien, SB-Ware, Logistik, Prozessqualität wie Tierschutz etc. entsprechend weiterentwickeln. Dies hat

bisher die Entwicklung zu größeren Schlachtkapazitäten, insbesondere auch in der Nähe der Schwerpunktregionen der tierischen Veredelung, befördert.

Auch das Fleischerhandwerk befindet sich im Wandel. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch- und Wurstwaren wird nicht mehr allein vom regionalen Fleischerhandwerk bedient. Viele Metzgereibetriebe haben sich aus persönlichen, arbeits- oder betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch bewusst gegen die Eigenschlachtung im Betrieb entschieden und kaufen das Fleisch bedarfsentsprechend aus den mittleren und größeren Schlachtbetrieben im Land und auch ggf. überregional zu.

Nichtdestotrotz kann die erforderliche Positionierung im hochpreisigen Segment noch immer die Grundlage sein, eine Eigenschlachtung oder Lohnschlachtung in kleineren modernen oder bzw. modernisierten Einheiten ökonomisch darzustellen, wenn diese auch Bestandteil des Marketingkonzepts im Mix von Preis, Qualität, Kommunikation und Service sind. Dies wiederum setzt voraus, dass die betrieblichen Gegebenheiten und Perspektiven der handwerklichen Metzgereien insbesondere im Hinblick auf Nachfolge, Personal und Standortperspektiven (rohstoff- und nachfrageeitig) zukunftsfähig sind. In diesem Kontext sind auch Kooperationen zur Sicherstellung der erforderlichen Strukturen im Bereich Schlachtung und Zerlegung von Bedeutung. Das regionale Fleischerhandwerk in Baden-Württemberg kann somit mit entsprechend ausgestalteten Wertschöpfungsketten zur Versorgung der Verbraucher durch das Ernährungshandwerk auf kurzen Wegen beitragen.

Auswirkungen der Entwicklung der Schlachthofstruktur auf die regionale Lebensmittelversorgung sind folglich eher marginal, solange die größeren Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg (mit mind. 150 Rinder- bzw. 500 Schweineschlachtungen pro Woche) den wesentlichen Anteil (mit knapp 4/5 der Gesamtschlachtungen im Land) zur regionalen Lebensmittelversorgung beitragen (siehe auch Ziffer 2 der Drs. 16/8597).

*4. wie hoch bei den Fleischbeschaugebühren in Baden-Württemberg der Preis für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Trichinen-, Rückstands- sowie bakteriologischer Untersuchungen ist und wie teuer die Gesamtgebühr für ein Schlachttier ist (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie nach Tierart);*

Zu 4.:

Die Angaben zu den Gebühren für die amtlichen Kontrollen in Schlachtbetrieben, die sich überwiegend aus dem Aufwand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zusammensetzen, sind in der *Anlage 1* dargestellt. Dabei sind die Kosten für die weiterführenden Untersuchungen in der Regel einkalkuliert. Abweichende Vorgehensweisen bei der Festlegung der Gebührenhöhe durch die zuständigen Behörden sind entsprechend in der Tabelle ausgewiesen. Die Angaben beziehen sich auf das 2. Halbjahr 2020.

Die Darstellung macht deutlich, dass die Strukturen in den Kreisen (Anzahl der Schlachtbetriebe, Größe der Schlachtbetriebe, Fahrzeiten zu den Schlachtbetrieben, Anzahl Schlachttiere pro Schlachttag, gleichzeitige Schlachtungen in vielen kleinen Schlachtbetrieben etc.) erheblichen Einfluss auf die Kosten für diese amtlichen Kontrollen haben. Hinzu kommen insbesondere in mittleren und größeren Schlachtbetrieben ggf. organisatorische und technische Maßnahmen von Seiten des Schlachthofbetreibers. Dazu gehören der zeitliche Ablauf der Anlieferung der Schlachttiere, die Schlachtzeiten (Wochenendzuschläge für das Personal), die Größe der Warteställe, eine Unterstützung des amtlichen Personals durch Bereitstellung von EDV-Systemen zur Befunderfassung, die Intensität und Zuverlässigkeit bei Prüfung von Unterlagen zu den Schlachttieren, wie z. B. Lebensmittelketteninformation, eine Unterstützung bei Entnahme von Proben, die Genusstauglichkeitskennzeichnung von Schlachttieren, die Einrichtung von Systemen am Schlachtband zur Separierung von auffälligen Schlachttieren für die Nachuntersuchung. Derartige Unterstützungsleistungen an der Schnittstelle zwischen Eigen-

kontrollen und behördlichem Überwachungshandeln können erheblichen Einfluss auf den Aufwand für die amtlichen Kontrollen und damit den Gebühren haben.

Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden in der Regel alle zwei Jahre geprüft und mit dem Ziel einer Kostendeckung ggf. angepasst. Die Verantwortung für die Gebührenfestsetzung und -erhebung liegt gemäß den Regelungen des Landesgebührengesetzes bei den unteren Verwaltungsbehörden der Land- und Stadtkreise.

*5. wie sich diese Gebühren für Schlachtbetriebe in den letzten fünf Jahren entwickelt haben, insbesondere sofern bekannt auch im Vergleich zu anderen Bundesländern (bitte aufgeschlüsselt nach Gebührenart, nach Jahren sowie Land- und Stadtkreisen);*

Zu 5.:

Für Baden-Württemberg liegt im Zusammenhang mit der Landtagsdrucksache 15/2826 zu den Fleischbeschaugebühren in Baden-Württemberg eine zur aktuellen *Anlage 1* vergleichbare Darstellung der Gebührensituation mit Stand Januar 2013 vor. Diese Zusammenstellung ist als *Anlage 2* beigelegt. Übersichtlich ergibt sich eine Kostensteigerung von im Durchschnitt ca. 10 bis 20 %. Weitere Daten zu den Jahren dazwischen liegen der Landesregierung nicht vor.

Durch eine Änderung im EU-Recht, die ab dem 14. Dezember 2019 in Kraft getreten ist (Verordnung [EU] 2017/625<sup>2</sup>), können als Grundlage für die nach EU-Recht zu erhebenden Pflichtgebühren für die amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen unter Berücksichtigung des Landesgebührengesetzes sowie der Vorgaben des Kommunalrechts sämtliche Kontrolltätigkeiten der zuständigen Behörden zur Grunde gelegt werden. Eine Differenzierung in bestimmte Kontrollinhalte (z. B. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrollen, Tierschutz, Umgang mit tierischen Nebenprodukten, Überprüfung der Eigenkontrollen nach Lebensmittelrecht etc.) ist entfallen. Das EU-Recht bietet auch die Möglichkeit, neben der Erhebung kostendeckender Gebühren, auch lediglich einheitliche EU-Pauschalgebühren zu erheben (knapp unterhalb der niedrigsten Gebührensätze in Baden-Württemberg für die größten Schlachtbetriebe) sowie unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. für Betriebe mit geringem Durchsatz) die Höhe der Gebühren zu verringern.

Die zur Verfügung gestellten Angaben aus anderen Ländern sind in der *Anlage 3* zusammengefasst.

*6. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, in wie vielen und welchen Fällen die Fleischschau in Baden-Württemberg von Tierärzten oder Fleischkontrolleuren durchgeführt wird;*

Zu 6.:

Die geltenden Regelungen verlangen die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zumindest unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes (d. h.

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. L 95, 7. April 2017, S. 1), zuletzt geändert/berichtigt ABl. L 322, 18. Dezember 2018, S. 85.

Anwesenheit im Schlachthof, jederzeit verfügbar). Die Bedingungen für eine bestehende Ausnahmeregelung zur Durchführung dieser Untersuchungen durch amtliche Fachassistenten (Begriff entspricht dem Fleischkontrolleur) unter Verantwortung eines amtlichen Tierarztes ohne dessen Anwesenheit sind unter den Strukturen in Baden-Württemberg praktisch nicht anwendbar (v. a. Schlachttieruntersuchung durch amtlichen Tierarzt vor der Schlachtung, arbeitstägliche Nachkontrollen durch amtlichen Tierarzt).

Die Beurteilung von Abweichungen vom Normalbefund an den Schlachttieren ist stets Aufgabe eines amtlichen Tierarztes. Da aufgrund der organisatorischen Rahmenbedingungen in vielen mittleren und größeren Schlachthöfen die Schlachttieruntersuchungen von neu angelieferten Tieren während des Schlachttages und die Fleischuntersuchungen von bereits geschlachteten Tieren zeitgleich stattfinden, ist nicht selten die Anwesenheit von zwei amtlichen Tierärzten bei der Schlachtung zur Gewährleistung eines zügigen Ablaufs vonnöten. Die Zahl der eingesetzten amtlichen Fachassistenten ist daher zunächst durch die rechtlichen Rahmenbedingungen und organisatorischen Möglichkeiten begrenzt.

Dies führt dazu, dass in sehr kleinen Schlachtbetrieben (z. B. Metzgereien, Landwirte mit eigener Schlachtung etc.) in der Regel kein amtlicher Fachassistent im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätig ist. Im größten Schlachtbetrieb im Land liegt das Verhältnis von Tierärzten zu amtlichen Fachassistenten bei etwa vier Fachassistenten pro Tierarzt. Landesweit liegt der Durchschnitt bei etwa 1:1.

Ein weiterer limitierender Faktor für den Einsatz von amtlichen Fachassistenten ist die Verfügbarkeit für diese überwiegend nebenberufliche Tätigkeit. Nur ausnahmsweise sind die amtlichen Fachassistenten in Vollzeit bei den Stadt- und Landkreisen beschäftigt. Üblicherweise erfolgt die Beschäftigung nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung auf Stundenbasis, da nur wenige, sehr große Schlachthöfe in Baden-Württemberg an mehr als drei Tagen in der Woche schlachten und der Bedarf an Personal je nach Schlachtaufkommen auch erheblich variieren kann. Zu Zeiten einer weitgehenden Vollbeschäftigung ist die Tätigkeit an Schlachthöfen, ohne dass damit der Lebensunterhalt gesichert ist, grundsätzlich unattraktiv. Viele Einsteiger in diese Tätigkeit hören nach kurzer Zeit wieder auf. Der Trend ist bei den amtlichen Tierärzten ähnlich. Aber bei Tierärzten besteht, zumindest derzeit noch, häufiger die Möglichkeit bzw. Bereitschaft, nebenberuflich, z. B. zusätzlich zu einer freiberuflichen praktischen tierärztlichen Tätigkeit, eine zeitlich begrenzte Anstellung zu übernehmen (siehe auch Ziffer 9 der Drs. 16/9401).

Eine Initiative des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2005/2006, eine praktikable Ausnahmeregelung zum Einsatz von amtlichen Fachassistenten bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung insbesondere in sehr kleinen Schlachtbetrieben herbeizuführen, wurde vom damals zuständigen Bundesministerium für Gesundheit abgelehnt.

Mittlerweile liegt die Zuständigkeit für eine derartige Ausnahmeregelung ausschließlich bei der EU-Kommission (Ermächtigung für delegierte Rechtsakte nach Art. 18 Abs. 7 Verordnung [EU] 2017/625). Bei den Beratungen zu den jetzt geltenden Regelungen nach Verordnung (EU) 2019/624<sup>3</sup> wurden entsprechende Vorschläge der EU-Kommission für praktikablere Ausnahmen zum Einsatz von amtlichen Fachassistenten bei der Schlachtung in sehr kleinen, ausschließlich lokal tätigen Schlachtbetrieben von zahlreichen Mitgliedstaaten abgelehnt und daher nicht weiterverfolgt.

<sup>3</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/624 DER KOMMISSION mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) vom 8. Februar 2019 (ABl. L 131 vom 17. Mai 2019, S. 1).

7. *welche Auswirkungen die Entwicklung der Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg für den Tierschutz hat, insbesondere mit Blick auf die Transportbedingungen und den Tierschutz beim Schlachten;*

Zu 7.:

Trotz einer leichten Abnahme der Anzahl zugelassener Schlachtbetriebe in den letzten Jahren verfügt Baden-Württemberg noch über eine vergleichsweise dichte und vielfältige Schlachthofstruktur.

Der Schließung kleiner und mittlerer Schlachtbetriebe mit zum Teil erheblichem Sanierungsbedarf hinsichtlich der baulichen und technischen Ausstattung sowie schlechter Auslastung steht in den letzten Jahren ein Trend zur Eröffnung neuer, kleiner Schlachtbetriebe im Rahmen der Direktvermarktung entgegen.

Nach § 10 der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) dürfen Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden, außer dies erfolgt in Fahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind. Darüber hinaus besteht auf Landesebene im Rahmen der Qualitätsprogramme Baden-Württemberg die Vorgabe, dass Schlachttiere nicht länger als vier Stunden zur Schlachtung transportiert werden dürfen.

Aktuell hat der Bundesrat (Drucksache 394/21 [Beschluss] – Nr. 7) zudem eine Beschränkung von Transporten bei hohen Außentemperaturen in Normalfahrzeugen auf maximal 4,5 Stunden beschlossen. Die Regelung ist noch nicht umgesetzt.

Besonders die kleineren Schlachtbetriebe sind gut über das Land verteilt. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass weiterhin innerhalb einer Transportzeit von deutlich weniger als 4 Stunden ein geeigneter Schlachthof für Tierhaltungen in Baden-Württemberg erreicht werden kann und damit die Belastung für die transportierten Tiere durch die Transportdauer sehr begrenzt bleibt. Dennoch gewährleistet ein flächendeckendes Angebot an Schlachthöfen allein keine kurzen Transportwege, da die Wirtschaftlichkeit des ausgewählten Schlachtortes durch viele andere Faktoren bestimmt wird.

Da der Transport für Schlachttiere wegen des Treibens, des ungewohnten Umfelds, der beengten Verhältnisse auf dem Fahrzeug und ggf. des Mikroklimas im Transportfahrzeug und der ständig notwendigen Muskelanspannung, um das Gleichgewicht zu halten, grundsätzlich eine Belastung darstellt, fördert die Landesregierung neben dem Erhalt regionaler Schlachtstrukturen auch Anlagen für eine hofnahe Schlachtung (siehe hierzu auch Ziffer 10).

Die durchgeführten Schlachtungen unterliegen stets der amtlichen Tierschutzüberwachung, unabhängig davon in welcher Art von Betrieb sie durchgeführt werden. An großen Schlachtbetrieben erfolgt die Schlachtung unter ständiger Anwesenheit amtlichen Personals, kleine Schlachtbetriebe werden risikoorientiert im Rahmen von Schwerpunktkontrollen tierschutzrechtlich überprüft.

8. *wie sich die personelle Ausstattung der Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz aktuell in den einzelnen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg im Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Betriebe und der Tierbestände darstellt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen, nach Zahl der örtlichen Amtsveterinäre und nach Zahl der von ihnen insgesamt zu kontrollierenden Betriebe);*

Zu 8.:

Diese Frage war Gegenstand des Antrages 16/8998, hierzu gibt es seither keine weiteren neuen Daten.

Die Zahlen der in den Landkreisen tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte aus den Jahren 2010 und 2020 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren ist nicht möglich.

<b>Veterinärämter/ Landkreis</b>	<b>Anzahl der Amtstierärzte/ Amtstierärztinnen 2010*</b>	<b>Anzahl der Amtstierärzte/ Amtstierärztinnen 2020*</b>
Alb-Donau-Kreis	5	7,5
Biberach	6	8
Böblingen	4,5	6
Bodenseekreis	4	5
Breisgau-Hochschwarzwald	5,5	7
Calw	3	4
Emmendingen	4	5,5
Enzkreis	4	6,5
Esslingen	6	8
Freudenstadt	3,5	5
Göppingen	5	7
Heidenheim	2,5	4,5
Heilbronn	4	7
Hohenlohekreis	5	6,5
Karlsruhe	5	7,5
Konstanz	5	7
Lörrach	5	6,5
Ludwigsburg	5	7
Main-Tauber-Kreis	5	6
Neckar-Odenwald-Kreis	5	7
Ortenaukreis	5	7
Ostalbkreis	6	8,5
Rastatt	3,5	5,5
Ravensburg	7,5	9,5
Rems-Murr-Kreis	5	7,5
Reutlingen	4,5	6
Rhein-Neckar-Kreis	4,5	8,5
Rottweil	3	5
Schwäbisch Hall	9	11
Schwarzwald-Baar-Kreis	3,5	6
Sigmaringen	4	6
Tübingen	4	5
Tuttlingen	2,5	4
Waldshut	3	5
Zollernalbkreis	3	5,5
<b>GESAMT BW</b>	<b>157</b>	<b>228,5</b>

\* nicht enthalten ist die Zahl der sogenannten Gemeindetierärzte

Das Statistische Landesamt zählt aktuell in Baden-Württemberg ca. 929.000 Rinder, 325.000 Milchkühe, rund 1,7 Mio. Mastschweine, 136.000 Zuchtsauen sowie 5 Mio. Hühner. Gehalten werden diese in noch rund 23.500 tierhaltenden Betrieben im Haupt- und Nebenerwerb. Zusammengefasst für Baden-Württemberg stellen sich die Daten für die Jahre 2016 und 2020 wie folgt dar:

<b>Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe – ab 2016</b>						
Land Baden-Württemberg						
Landwirtschaftliche Betriebe mit ... <sup>1)</sup>	2016		2020		Veränderung 2020/2016	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	Anzahl				in %	
Viehhaltung insgesamt <sup>2)</sup>	23.547	1.002.733	21.757	942.611	-7,6	-6,0
Rinder	14.740	984.363	13.343	928.755	-9,5	-5,6
Milchkühe	7.572	346.936	6.082	325.232	-19,7	-6,3
Schweine	5.250	1.875.626	4.010	1.670.409	-23,6	-10,9
Zuchtsauen	1.552	172.248	1.131	136.465	-27,1	-20,8
Schafe	2.716	243.558	2.750	240.971	1,3	-1,1
Einhufer	6.049	62.256	5.996	64.759	-0,9	4,0
Ziegen	2.502	29.776	2.585	33.648	3,3	13,0
Hühner	7.103	4.302.965	7.507	5.041.560	5,7	17,2
<sup>1)</sup> Abgrenzung für alle Jahre nach AgrStatG von 2010: Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder Erzeugungseinheiten. <sup>2)</sup> Viehbestand insgesamt in Großvieheinheiten (GV). Datenquelle: Viehbestandshebung. Abrufbar unter: Betriebe und Tiere seit 1979 nach Tierarten – Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (statistik-bw.de)						

9. wie sie die in Drucksache 16/8998 angekündigte Stärkung der Veterinärverwaltung in den kommenden zwei Jahren konkret ausgestalten wird;

Zu 9.:

Die Landesregierung strebt an, die begonnene Verstärkung der Veterinärverwaltung im Rahmen der Haushalte künftiger Jahre fortzuführen.

10. inwieweit die im von ihr vorgestellten Maßnahmenplan zur Verbesserung der amtlichen Tierschutzüberwachung angekündigten Maßnahmen bisher konkret umgesetzt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Maßnahmen);

Zu 10.:

Der Maßnahmenplan zur Verbesserung der amtlichen Tierschutzüberwachung gliedert sich in folgende drei Bereiche:

(1) Die Einrichtung einer „Koordinierungsstelle Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“ am MLR

Die Koordinierungsstelle hat ihre Arbeit zum 1. April 2021 aufgenommen. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Veterinärwesen und sichert die tierschutzgerechte Weiterentwicklung aller mit der Nutztierhaltung zusammenhängenden Fragen.

(2) Die Erweiterung der Stabsstelle „Tiergesundheit und Verbraucherschutz“ am Regierungspräsidium Tübingen um den Bereich Tierschutz

Die Stabsstelle „Tiergesundheit und Verbraucherschutz“ am Regierungspräsidium Tübingen (STV) wurde mit Organisationsverfügung des Innenministeriums vom 14. Januar 2021 um das Sachgebiet Tierschutz erweitert und die Bezeichnung

der Stabsstelle in „Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz“ (kurz STV) geändert. Hierfür wurden zehn zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Die STV ist beauftragt, die unteren Verwaltungsbehörden bei der Tierschutzüberwachung z. B. insbesondere von großen Betrieben oder von Einrichtungen, die spezielles, vertieftes Fachwissen erfordern, zu unterstützen. Sie ist zudem mit der Planung und Umsetzung von landesweiten Projekten und der Durchführung besonderer Schwerpunktkontrollen beauftragt.

*(3) Maßnahmen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung und in Schlachthöfen*

Verschiedene Maßnahmen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung und in den Schlachthöfen sind bereits umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung. Seit Februar 2021 wird ein Landesförderprogramm in Höhe von 11 Millionen Euro für mehr Tierwohl an regionalen Schlachthöfen und die Förderung von Anlagen für eine hofnahe Schlachtung umgesetzt. Im Dialog tiergerechte Schlachtung wurde eine freiwillige Selbstverpflichtung der Betriebe zur Installation von Kameras, die den Schlachtprozess durchgehend dokumentieren, als ein erster Beitrag zur Erhöhung des Tierschutzes bei der Schlachtung vereinbart.

Seit Anfang des Jahres läuft das Projekt „Tiergerechte Schlachtung – digital gestützt“. Tierschutzspezifische Fortbildungen und Schulungen wurden sowohl für Schlachthofmitarbeiter als auch für amtliches Kontrollpersonal entwickelt und werden bereits angeboten. Das Fortbildungsangebot zum Thema Tierschutz wurde für das amtliche Kontrollpersonal vergrößert.

*11. wie viele Anträge bisher im Rahmen des Landesprogramms „Förderung von regionalen Schlachthöfen bei Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien“ am Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingingen und wie viele Anträge davon für welche Maßnahmen und in welcher Höhe bewilligt wurden;*

Zu 11.:

Bis Ende Juni 2021 lagen zehn Förderanträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt rund 2,5 Mio. Euro vor. Erste Bewilligungen stehen an.

*12. inwiefern und wie viele Anträge bisher abgelehnt wurden und falls ja, aus welchen Gründen;*

Zu 12.:

Bisher wurden keine Anträge abgelehnt.

*13. inwieweit sich die von der Bundesregierung geplante freiwillige Tierwohl-Kennzeichnung auf die von der Landesregierung im Koalitionsvertrag (Seite 112) angekündigte verpflichtende Herkunfts- und Haltungskennzeichnung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft auswirkt;*

Zu 13.:

Baden-Württemberg setzt sich für eine für Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehbare, einheitliche und transparente EU-weit verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsform bei tierischen Erzeugnissen ein. Die geplante freiwillige Tierwohl-Kennzeichnung der Bundesregierung sieht das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als ersten Schritt in Richtung eines dann verpflichtenden europäischen Tierwohlkennzeichens.

Darüber hinaus sollte die verpflichtende Herkunftskennzeichnung der EU bei Fleisch auch auf andere Lebensmittel tierischer Herkunft, einschließlich deren verarbeitete Produkte, ausgeweitet werden.

Die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln ist in der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) geregelt. Grundsätzlich dient die Kennzeichnung von Lebensmitteln dazu, Verbraucher darin zu unterstützen, sich auf der Grundlage klarer und verständlicher Informationen für bestimmte Lebensmittel zu entscheiden.

Daher müssen diese Informationen, gleichgültig, ob es sich um verpflichtende oder freiwillige Angaben handelt, zutreffend sein und eine Irreführung oder Täuschung ausschließen. Obligatorisch ist derzeit in der EU lediglich eine Herkunftskennzeichnung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

Seit dem 1. April 2020 muss zudem die Herkunft der wesentlichen Zutat (sog. primäre Zutat) eines Lebensmittels grundsätzlich kenntlich gemacht werden, falls diese nicht mit dem angegebenen Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels übereinstimmt. Eine darüber hinausgehende verpflichtende Herkunftskennzeichnung für andere Lebensmittel wird von der Landesregierung befürwortet, sollte aber EU-weit gelten, da nach Aussage der EU-Kommission sonst eine Fragmentierung des Binnenmarktes drohen könnte. Von der EU-Kommission wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer „Farm to Fork“-Strategie (F2F) einen Vorschlag für ein harmonisiertes Lebensmittelkennzeichnungssystem vorlegt (geplant für das 4. Quartal 2022).

Die Kommission wurde bereits aufgefordert, ein obligatorisches Herkunftskennzeichnungssystem für Lebensmittel auf EU-Ebene in ihren Vorschlag aufzunehmen. Daraufhin kündigte die Kommission im Herbst 2020 eine erste Folgenabschätzung an, um die möglichen Auswirkungen zu bewerten, die eine Ausweitung der obligatorischen Herkunftskennzeichnung auf die Lebensmittelunternehmer und insbesondere auf Landwirte und Verbraucher haben könnte.

*14. welche Auswirkungen sie sich davon für die regionalen Schlachtbetriebe und die Nutztierhaltung in Baden-Württemberg erwartet.*

Zu 14.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erwartet von einer verpflichtenden Herkunfts- und Haltungskennzeichnung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft vor allem mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der geografischen Herkunft sowie der Produktionsbedingungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette des tierischen Produkts (von der Geburt des Tieres bis zum verzehrfertigen Produkt).

Solange die Ausgestaltung der Herkunfts- und Haltungskennzeichnung nicht abschließend geklärt ist, sind keine genaueren Aussagen über die gegebenenfalls damit verbundenen Auswirkungen auf die regionalen Schlachtbetriebe und die Nutztierhaltung in Baden-Württemberg möglich.

Tierhalter werden sich voraussichtlich bevorzugt für eine Haltungsform entscheiden, die einerseits zu ihrer betrieblichen Situation passt, andererseits aber auch zukunftsgerichtet ist und damit die höheren Standards berücksichtigt. Eine Diversifizierung der Vermarktungswege – in diesem Fall im Hinblick auf verschiedene Haltungsformen – führt allerdings grundsätzlich zu höherem Aufwand, sofern ein Händler/Schlachter/Vermarkter Tiere aus diesen verschiedenen Haltungsformen (notwendigerweise getrennt voneinander) handeln, verarbeiten und vermarkten will. Alternativ wäre z. B. auch eine Spezialisierung mit entsprechenden vertraglichen Regelungen und Rahmenbedingungen zwischen Produzenten und Abnehmer denkbar.

Hauk

Minister für Ernährung,  
Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz

Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Herbst 2020).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	< 5 Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat					1.000 - 10.000 im Monat			> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen	weitere Gebühren für sonstige Problemnahmen /US	weitere Gebühren für sonstige Tätigkeiten			
			100	200	300	400	500	600	700	800					900	1.000	1.500
Landratsamt Böblingen	Rind	38,20 €											34,61 €	13,95 €	-	Staffelung: bis 5 Tiere/Tag > 6 Tiere am Tag bis 1500/Monat	Gebühren für sonstige Kontrollen und US nach tatsächl. Aufwand: 16,82 € je angef. 1/4 Std.
	Kalb	36,02 €											32,43 €	7,85 €	-		
	Schwein mit TU	17,14 €											17,72 €	3,94 €	-		
Landratsamt Esslingen	Schaf/Ziege	14,28 €											10,69 €	1,45 €	-		
	Rind	30,30 €	25,30 € <sup>1</sup>	20,40 € <sup>2</sup>	20,00 € <sup>3</sup>										-	Staffelung (> 5 Tiere/Tag): <sup>1</sup> = 6 - 40 Tiere/Schlachttag <sup>2</sup> = > 40 Tiere/Schlachttag <sup>3</sup> = > 20 GVE/Woche	
	Kalb	29,80 €	24,70 €	19,90 €	19,50 € <sup>3</sup>										-		
Landratsamt Göppingen	Schwein	19,60 €	13,60 €	11,60 €	10,30 € <sup>3</sup>										-		
	Schaf/Ziege	13,40 €	8,40 € <sup>1</sup>	6,80 € <sup>2</sup>	6,60 € <sup>3</sup>										-		
	Rind	22,49 €	20,17 €	16,97 €										10,60 €	-	Staffelung (> 5 Tiere/Tag): > 300 Schlachttiere/Monat 301-800 Schlachttiere/Monat > 800 Schlachttiere/Monat	Gebühren für Hygieneüberwachung nach Zeitaufwand: 15,25 € je angef. 1/4 Std.
Landratsamt Heidenheim	Kalb	-	-	10,40 €										6,60 €	-		
	Schwein	13,84 €	11,52 €											3,03 €	-		
	Schaf/Ziege	11,10 €	8,78 €	2,09 €											-		
Landratsamt Heilbronn	Rind	-	25,86 €												-		
	Kalb	-	25,63 €												-		
	Schwein	15,29 €	10,70 € <sup>1</sup>	8,55 € <sup>2</sup>											-	Betrieben mit > 2500 Schweineschlachtungen/Jahr: <sup>1</sup> = bis 45 Schweine/Schlachtung <sup>2</sup> = > 45 Schweine/Schlachtung <sup>3</sup> = ohne Leberd.US=20%	Gebühren für Hygieneüberwachung und sonstige Kontrollen nach Zeitaufwand: 18,00 € je angef. 1/4 Std. (inkl. Fahrtzeit)
Landratsamt Heilbronn	Schaf/Ziege	9,79 €													-		
	Rind	-	25,96 €												-		
	Kalb	-	25,96 €												-		
Landratsamt Heilbronn	Schwein	-	15,22 €												-		
	Schaf/Ziege	-	9,66 €												-		
	Rind	25,73 €	24,24 € <sup>2</sup>												-		
Landratsamt Ludwigsburg	Kalb	20,46 €	14,54 € <sup>2</sup>												-		
	Schwein	9,49 €	4,43 € <sup>2</sup>												-		
	Schaf/Ziege	5,90 €	4,59 €												-		
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	Rind	-	19,96 €												-		
	Kalb	-	19,96 €												-		
	Schwein	-	13,03 €												-		
Landratsamt Ostalbkreis	Schaf/Ziege	-	8,40 €												-		
	Rind	32,16 €	8,04 € <sup>2</sup>												-		
	Kalb	19,83 €	4,96 € <sup>2</sup>												-		
Landratsamt Ostalbkreis	Schwein	10,89 €	2,72 €											7,52 €	-		
	Schaf/Ziege	5,90 €	1,48 € <sup>2</sup>												-		
	Rind	21,38 € <sup>1</sup>	17,11 € <sup>2</sup>											16,95 € <sup>3</sup>	-		
Landratsamt Ostalbkreis	Kalb	21,38 € <sup>1</sup>	17,11 € <sup>2</sup>											16,95 € <sup>3</sup>	-		
	Schwein	15,11 €	12,09 €											4,30 €	-		
	Schaf/Ziege	10,23 €	8,19 € <sup>2</sup>												-		

Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Herbst 2020).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	< 5 Tiere/Tag										1.000 - 10.000 im Monat					Bemerkungen	weitere Gebühren für sonstige Problemnahmen /US	weitere Gebühren für sonstige Tätigkeiten			
		Tiere/Tag		bis zu 1.000 im Monat		> 5 Tiere/Tag		im Monat		im Monat		im Monat										
		100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000	1500	2000	3000	4000	5000	10.000					
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Rind	37,67 €																				
	Kalb	37,67 €																				
	Schwein	20,92 €																				
Landratsamt Schwäbisch Hall	Schaf/Ziege	14,00 €																				
	Rind	38,45 <sup>2</sup> €																				
	Kalb	33,49 <sup>2</sup> €																				
	Schwein	18,05 <sup>2</sup> €																				
Landratsamt Calw	Schaf/Ziege	9,98 <sup>2</sup> €																				
	Rind	24,25 <sup>3</sup> €																				
	Kalb	15,02 <sup>3</sup> €																				
	Schwein	10,37 <sup>3</sup> €																				
Landratsamt Enzkreis	Schaf/Ziege	11,10 €																				
	Rind	22,51 <sup>1</sup> €																				
	Kalb	22,32 <sup>1</sup> €																				
	Schwein	15,77 <sup>1</sup> €																				
Landratsamt Freudenstadt	Schaf/Ziege	11,90 €																				
	Rind	28,70 €																				
	Kalb	28,70 €																				
	Schwein	19,00 €																				
Landratsamt Karlsruhe	Schaf/Ziege	11,90 €																				
	Rind	22,25 €																				
	Kalb	22,02 €																				
	Schwein	17,57 €																				
Landratsamt Stuttgart	Schaf/Ziege	11,70 €																				
	Rind	22,25 €																				
	Kalb	22,02 €																				
	Schwein	17,57 €																				

Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Herbst 2020).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	< 5 Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat							1.000 - 10.000 im Monat		> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen	weitere Gebühren für sonstige Probenentnahmen /US	weitere Gebühren für sonstige Tätigkeiten	
			100	200	300	400	500	600	700	800	900					1.000
Stadtkreis Mannheim	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	27,58 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	27,58 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	15,94 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	9,48 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landratsamt Rastatt	Rind	22,40 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	22,40 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	15,41 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	8,65 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	26,48 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Kalb	26,14 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	16,73 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	10,54 <sup>1</sup> €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stadtkreis Pforzheim	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landratsamt Emmendingen	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stadtkreis Freiburg	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landratsamt Konstanz	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landratsamt Lörrach	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Herbst 2020).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat							1.000 - 10.000 im Monat		> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen	weitere Gebühren für sonstige Probenahmen /US	weitere Gebühren für sonstige Tätigkeiten
			100	200	300	400	500	600	700	800	900				
Landratsamt Ortenaukreis	Rind	20,07 €	15,89 €									-	Bei Schlachtungen von weniger als 6 Tieren pro Tag und Schlachttstätte wird ein Zuschlag in Höhe von 3,17 EUR je Tier erhoben.		Gebühren für Kontrollen sonstiger Art und Hygieneüberwachung 59,0 €/Stunde
	Kalb	20,07 €	15,89 €									-			
	Schwein	14,52 €	6,73 €									-			
Landratsamt Rottweil	Schaf/Ziege	10,02 €										-			
	Rind	20,00 €	20,72 €									-	Staffelung:		Gebühren für Kontrollen sonstiger Art und US nach Zeitaufwand: 13 € je anef. 1/4 Std.
	Kalb	20,00 €	12,99 €									-	< 150 Schlachttiere/Monat		
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	Schaf/Ziege	8,50 €	5,74 €									-	> 150 Schlachttiere/Monat		
	Rind	20,00 €	15,70 €							8,71 <sup>1</sup> €	10,43 <sup>2</sup> €	-	Stücktarif zzgl. Wegstrecke 0,30 €/km;		
	Kalb	20,00 €	15,40 €							8,48 <sup>1</sup> €	10,20 <sup>2</sup> €	-	= Donau Fleischwaren GmbH;		
	Schwein	17,70 €	8,90 €							2,87 <sup>1</sup> €	3,51 <sup>2</sup> €	-	= Fäbber Schlachthof Villingen		
	Schaf/Ziege	10,50 €	5,90 €							3,62 <sup>1</sup> €	2,26 <sup>2</sup> €	-			
	Rind	20,50 <sup>1</sup> €	15,72 <sup>2</sup> €							-	-	-	<sup>1</sup> : zzgl. Gebühren für BU in Höhe von 48,00 € zzgl. Transportkosten US nach NRKP zusätzlich 1,35 €/to Fleisch		
Landratsamt Tuttlingen	Kalb	20,50 <sup>1</sup> €	10,16 <sup>2</sup> €							-	-	-	<sup>2</sup> = in Schlachtbetrieben		
	Schwein	18,80 <sup>1</sup> €	6,53 <sup>2</sup> €							-	-	-			
	Schaf/Ziege	11,70 <sup>1</sup> €								-	-	-			
	Rind	18,60 <sup>1</sup> €	12,20 <sup>2</sup> €							7,47 €	-	-	<sup>1</sup> = bis 500 Schlachtungen/Monat		Gebühren für sonstige Kontrollen abh. vom FB zwischen 65 €-76 €
	Kalb	18,40 <sup>1</sup> €	7,29 <sup>2</sup> €							4,44 €	-	-	<sup>2</sup> = 501-1000 Schlachtungen /Monat		
	Schwein	13,20 <sup>1</sup> €	4,53 <sup>2</sup> €							2,76 €	-	-			
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Schaf/Ziege	6,30 <sup>1</sup> €	1,50 <sup>2</sup> €							-	-	-			
	Rind	43,70 €								-	-	-			
	Kalb	k.A.								-	-	-	keine gestaffelten Gebühren		Gebühren für sonstige Kontrollen werden gesondert erhoben.
Landratsamt Biberach	Schaf/Ziege	4,80 €								-	-	-			
	Rind	47,98 €	45,08 <sup>1</sup> €	21,22 <sup>2</sup> €	20,16 <sup>3</sup> €	-	-	-	-	-	-	<sup>1</sup> = bis 20 GVE/Woche	zzgl. Kosten für NRKP-US/je Tier:	Hygieneüberwachung: 16,59 € je angef. 1/4 Std.	
	Kalb	33,55 €	30,65 <sup>1</sup> €	14,15 <sup>2</sup> €	10,67 <sup>3</sup> €	-	-	-	-	-	-	Rd: 0,46 €	sonstige Kontrollen abh. von Tätigkeit und FB zwischen 63,20 € und 70,40 €/Std. und Person		
	Schwein	16,36 €	13,46 <sup>1</sup> €	4,93 <sup>2</sup> €	4,11 <sup>3</sup> €	-	-	-	-	-	-	Kalb: 0,29 €			
Landratsamt Bodenseekreis	Schaf/Ziege	11,92 €	9,02 <sup>1</sup> €	7,07 <sup>2</sup> €	3,56 <sup>3</sup> €	-	-	-	-	-	-	<sup>1</sup> und <sup>2</sup> bei Weideschlachtungen Rind: erhöht sich Gebühr um 100%			
	Rind	26,10 €	21,70 €	18,80 €	-	-	-	-	-	-	-			Hygieneüberwachung: 14,70 € je angef. 1/4 Std.	
	Kalb	21,10 €	16,70 €	13,80 €	-	-	-	-	-	-	-			sonstige Kontrollen nach Zeitaufwand: 60,49 €/Std.	
	Schwein	16,90 €	12,20 €	6,00 €	-	-	-	-	-	-	-				
	Schaf/Ziege	13,50 €	9,50 €	4,70 €	-	-	-	-	-	-	-				
	Rind		34,90 €	-	-	-	-	-	-	-	-				Gebühren für sonstigen Trichinen-US (Magnetrührverfahren)
Landratsamt Ravensburg	Kalb		21,30 €	-	-	-	-	-	-	-	-			Staffelung:	
	Schwein		10,50 €	-	-	-	-	-	-	-	-			1 – 15 Proben je Schlachttag 1,70 € je Tier	
	Schaf/Ziege		8,70-9,60 € <sup>1</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-			16 – 50 Proben je Schlachttag 1,30 € je Tier	



Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Jan 2013).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	< 5 Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat							1.000 - 10.000 im Monat			Bemerkungen		
			100	200	300	400	500	600	700	800	900	1200		1500	10.000
Landratsamt Böblingen	Rind	31,65 €	28,78 €							12,62 €			-		
	Kalb	29,29 €	26,44 €							7,02 €			-		
	Schwein	17,93 €	15,11 €							3,43 €			-		
Landratsamt Esslingen	Schaf/Ziege	14,43 €	9,61 €							1,30 €			-	Staffelung (> 5 Tiere/Tag): 1 = 6 - 40 Tiere/Schlachttag 2 = > 40 Tiere/Schlachttag 3 = > 20 GVE/Woche	
	Rind	24,90 €	20,70 €	16,70 € <sup>2</sup>	15,10 € <sup>3</sup>				-			-			
	Kalb	24,40 €	20,30 €	16,30 € <sup>2</sup>	14,70 € <sup>3</sup>				-			-			
	Schwein	14,60 €	10,40 €	8,70 € <sup>2</sup>	7,70 € <sup>3</sup>				-			-			
Landratsamt Göppingen	Schaf/Ziege	11,10 €	6,90 €	5,60 € <sup>2</sup>	5,00 € <sup>3</sup>				-			-	Staffelung (> 5 Tiere/Tag): > 300 Schlachttiere/Monat 301-800 Schlachttiere/Monat < 800 Schlachttiere/Monat		
	Rind	20,99 €	18,67 €	17,31 €						12,28 €				-	
	Kalb	-	-	10,59 €						7,65 €				-	
	Schwein	12,92 €	10,60 €	-						3,51 €				-	
Landratsamt Heidenheim	Schaf/Ziege	10,65 €	8,33 €	2,09 €						-			-	Staffelung (> 5 Tiere/Tag) Schwein: > 600 Schlachttiere/Monat < 600 Schlachttiere/Monat	
	Rind	-	-	18,34 €	-						-				-
	Kalb	-	-	17,96 €	-						-				-
	Schwein	-	-	10,96 €	4,96 €	-						-			-
Stadtkreis Heilbronn	Schaf/Ziege	-	-	6,34 €	-						-			-	keine Schlachtungen <sup>4</sup> = Ferkelschlachtung
	Rind	-	-	18,47 €	-						10,16 €			-	
	Kalb	-	-	18,03 €	-						6,06 €			-	
	Schwein	-	-	11,07 €	-						3,05 €			1,12 € <sup>4</sup>	
Landratsamt Heilbronn	Schaf/Ziege	-	-	6,70 €	-						1,09 €			-	Rückstandsuntersuchung zusätzl. 1,52 € je Tonne/ Schlachtgewicht
	Rind	22,75 €	17,78 €	-						-			-		
	Kalb	17,49 €	12,67 €	-						-			-		
	Schwein	9,72 €	7,66 €	-						-			-		
Landratsamt Ludwigsburg	Schaf/Ziege	4,78 €	3,08 €	-						-			-		
	Rind	17,73 €	17,73 €	-						9,86 €			-		
	Kalb	17,73 €	17,73 €	-						9,86 €			-		
	Schwein	12,03 €	12,03 €	-						3,26 €			-		
	Schaf/Ziege	8,13 €	8,13 €	-						7,45 €			-		

**Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Jan 2013).**

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	< 5 Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat							1.000 - 10.000 im Monat		> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen		
			100	200	300	400	500	600	700	800	900			1200	1500
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	Rind	30,75 €					30,75 €					8,02 €			
	Kalb	19,33 €					19,33 €					4,79 €			
	Schwein	11,82 €					11,82 €					-			
	Schaf/Ziege	5,91 €					5,91 €					-			
Landratsamt Ostalbkreis	Rind	19,26 €					19,26 €					18,63 €			
	Kalb	19,26 €					19,26 €					11,51 €			
	Schwein	13,14 €					13,14 €					3,93 €			
	Schaf/Ziege	9,11 €					9,11 €					---			
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Rind	32,63 €					19,78 €					-			Staffelung: > 300 Schlachttiere/Monat < 300 Schlachttiere/Monat
	Kalb	32,63 €					11,87 €					-			
	Schwein	18,91 €					4,37 €					-			
	Schaf/Ziege	12,06 €					-					-			
Landratsamt Schwäbisch Hall	Rind						23,25 €					-			5 = Crailsheim/Schwäbisch Hall
	Kalb						20,25 €					-			
	Schwein						10,55 €					-			
	Schaf/Ziege						6,20 €					-			
Stadtkreis Stuttgart	Rind						-					-		keine Schlachtungen	
	Kalb	32,30 €					-					-			
	Schwein	-					-					-			
	Schaf/Ziege	4,02 €					-					-			
Landratsamt Calw	Rind	24,75 €					20,55 €					-		keine Schlachtungen von Kälber und Schweinen	
	Kalb	24,55 €					20,55 €					-			
	Schwein	16,80 €					10,35 €					-			
	Schaf/Ziege	11,10 €					6,90 €					-			
Landratsamt Enzkreis	Rind	29,54 €					26,58 €					-		Für Trichinenuntersuchung bei Schweinen zusätzlich 0,80 €.	
	Kalb	20,07 €					17,11 €					-			
	Schwein	14,93 €					11,97 €					-			
	Schaf/Ziege	8,25 €					5,29 €					-			

Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Jan 2013).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	< 5 Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat										1.000 - 10.000 im Monat		> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen	
			100	200	300	400	500	600	700	800	900	1200	1500	10.000			
Landratsamt Freudenstadt	Rind	25,70 €	17,50 €	17,10 €	17,10 €	13,90 €											Staffelung (> 5 Tiere/Tag): 1,5 - 5 GVE 5 - 20 GVE < 20 GVE keine Schlachtungen
	Kalb	25,70 €	17,50 €	17,10 €	17,10 €	13,90 €											
	Schwein	15,90 €	11,10 €	9,40 €	5,50 €												
	Schaf/Ziege	9,70 €	5,60 €	5,30 €	4,00 €												
Landratsamt Heidelberg		-															keine Schlachtungen
	Rind	19,76 €	16,50 €								12,87 €						
	Kalb	19,53 €	16,27 €								12,64 €						
	Schwein	15,89 €	12,64 €								5,72 €						
Landratsamt Karlsruhe	Schaf/Ziege	10,32 €	7,07 €								7,06 €					keine Schlachtungen	
	Rind	-											6,34 €				
	Kalb	-											3,82 €				
Stadtkreis Mannheim	Schwein	-												1,94 €		keine Schlachtungen	
	Schaf/Ziege	-												0,66 €			
	Rind	26,79 €	26,79 €	26,79 €	26,79 €	16,86 €											
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Kalb	26,79 €	26,79 €	26,79 €	26,79 €	10,18 €										keine Schlachtungen	
	Schwein	14,69 €	14,69 €	14,69 €	14,69 €	5,22 €											
	Schaf/Ziege	9,52 €	9,52 €	9,52 €	9,52 €	1,76 €											
	Rind	22,40 €	22,40 €	22,40 €	22,40 €	13,71 €											
Landratsamt Rastatt	Kalb	22,40 €	22,40 €	22,40 €	22,40 €	8,21 €										keine Schlachtungen	
	Schwein	15,41 €	15,41 €	15,41 €	15,41 €	3,75 €											
	Schaf/Ziege	8,65 €	8,65 €	8,65 €	8,65 €	2,47 €											
	Rind	24,71 €	24,71 €	24,71 €	24,71 €	-											
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Kalb	24,71 €	24,71 €	24,71 €	24,71 €	-										keine Schlachtungen	
	Schwein	14,76 €	14,76 €	14,76 €	14,76 €	-											
	Schaf/Ziege	8,36 €	8,36 €	8,36 €	8,36 €	-											
	Rind	-	-	-	-	-											
Stadtkreis Pforzheim																keine Schlachtungen	

Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Jan 2013).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat								1.000 - 10.000 im Monat		> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen
			100	200	300	400	500	600	700	800	900	1200		
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	Rind	19,70 €												6 = bei mehr als 35/64/119 T./Tag verringert sich die Gebühr um 20 % / 30 % / 50 % 7 = nur 1 Betrieb (Zeittarif)
	Kalb	19,70 €												
	Schwein	9,80 €												
	Schaf/Ziege	6,90 €												
Landratsamt Emmendingen	Rind	36,89 €								11,18 €		11,00 €		Staffelung : > 500 Schlachttiere/Monat 501-1500 Schlachttiere/Monat < 1500 Schlachttiere/Monat
	Kalb	22,29 €								6,75 €		6,65 €		
	Schwein	11,53 €								2,79 €		2,75 €		
	Schaf/Ziege	6,92 €								2,10 €		2,06 €		
Stadtkreis Freiburg	Rind	26,24 €										12,69 €		
	Kalb	26,24 €										12,69 €		
	Schwein	23,23 €										3,42 €		
	Schaf/Ziege	12,75 €								6,40 €		2,65 €		
Landratsamt Konstanz	Rind	22,00 €								18,00 €		Pauschal 8233 € pro Monat		
	Kalb	22,00 €								18,00 €				
	Schwein	15,00 €								11,00 €				
	Schaf/Ziege	11,00 €								8,00 €				
Landratsamt Lörrach	Rind	18,30 €								17,90 € <sup>8</sup> oder 20,10 € <sup>9</sup>				8 = Stückvergütung 9 = Zeittarif
	Kalb	18,30 €								17,90 € <sup>8</sup> oder 20,10 € <sup>9</sup>				
	Schwein	9,00 €								9,00 € <sup>8</sup> oder 3,70 € <sup>9</sup>				
	Schaf/Ziege	10,00 €								8,90 € <sup>8</sup> oder 2,40 € <sup>9</sup>				
Landratsamt Ortenaukreis	Rind	20,07 €								15,89 €		7,66 €		
	Kalb	20,07 €								15,89 €		7,66 €		
	Schwein	14,52 €								6,73 €		2,17 €		
	Schaf/Ziege	8,98 €								15,78 €		6,49 €		
Landratsamt Rottweil	Rind	15,36 €								18,50 €				Staffelung: > 150 Schlachttiere/Monat < 150 Schlachttiere/Monat
	Kalb	15,19 €								11,10 €				
	Schwein	10,11 €								5,98 €				
	Schaf/Ziege	6,53 €								1,70 €				

Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Jan 2013).

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	Tiere/Tag < 5	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat								1.000 - 10.000 im Monat		> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen
			100	200	300	400	500	600	700	800	900	1200		
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	Rind	20,00 €	15,70 €								8,71 €	-	Stücktarif zuzügl. Wegstrecke	
	Kalb	20,00 €	15,40 €								8,48 €	-		
	Schwein	17,70 €	8,90 €								2,87 €	-		
Landratsamt Tuttlingen	Schaf/Ziege	10,50 €	5,90 €								3,62 €	-	Staffelung: > 200 Schlachttiere/Monat < 200 Schlachttiere/Monat	
	Rind	16,12 €	-								-	-		
	Kalb	15,88 €	-								-	-		
	Schwein	10,27 €	4,31 €								-	-		
Landratsamt Waldshut	Schaf/Ziege	6,56 €	-								-	-		
	Rind	18,60 €	12,20 €								7,47 €	7,47 €		
	Kalb	18,40 €	7,29 €								4,44 €	4,44 €		
	Schwein	13,20 €	4,53 €								2,76 €	2,76 €		
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Schaf/Ziege	6,30 €	1,50 €								1,50 €	1,50 €		
	Rind	31,50 €	-								-	-		
	Kalb	19,00 €	-								-	-		
	Schwein	9,90 €	-								-	-		
Landratsamt Biberach	Schaf/Ziege	3,50 €	-								-	-	10 = Stücktarif 11 = Zeittarif	
	Rind	39,73 €	36,83 € <sup>10</sup> oder 13,28 € <sup>11</sup>								8,76 €	-		
	Kalb	24,09 €	21,19 € <sup>10</sup> oder 10,25 € <sup>11</sup>								5,78 €	-		
	Schwein	13,06 €	10,16 € <sup>10</sup> oder 3,86 € <sup>11</sup>								2,50 €	-		
Landratsamt Bodenseekreis	Schaf/Ziege	9,45 €	6,55 € <sup>10</sup> oder 3,02 € <sup>11</sup>								1,01 €	-	Staffelung: > 299 Schlachttiere/Monat < 300 Schlachttiere/Monat	
	Rind	26,60 €	22,20 €	21,50 €							-	-		
	Kalb	21,60 €	17,20 €	16,50 €							-	-		
	Schwein	17,60 €	12,90 €	6,60 €							-	-		
Landratsamt Ravensburg	Schaf/Ziege	13,50 €	9,50 €	5,50 €							-	-		
	Rind	28,50 €	-	-							9,52 €	-		
	Kalb	17,00 €	-	-							9,52 €	-		
	Schwein	9,80 €	-	-							-	-		
	Schaf/Ziege	7,70 €	-	-							-	-		

**Tabelle: Fleischbeschaugebühren inclusive Rückstandsuntersuchungen in Baden-Württemberg (Stand Jan 2013).**

Land- oder Stadtkreis:	Tierart	Tiere/Tag	> 5 Tiere/Tag bis zu 1.000 im Monat										1.000 - 10.000 im Monat		> 10.000 Tiere im Monat	Bemerkungen
			100	200	300	400	500	600	700	800	900	1200	1500	10.000		
Landratsamt Reutlingen	Rind	14,90 €	13,60 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Staffelung: > 151 Schlachttiere/Monat 151-400 Schlachttiere/Monat
	Kalb	14,90 €	13,60 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Schwein	9,10 €	7,40 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Schaf/Ziege	5,10 €	4,60 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Landratsamt Sigmaringen	Rind	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	5,72 €	-	12 = erstes Tier/jedes weitere T.
	Kalb	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	28,70/19,30€ <sup>12</sup>	5,75 €	-	
	Schwein	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	19,60/10,20€ <sup>12</sup>	1,72 €	-	
	Schaf/Ziege	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	17,00/7,60€ <sup>12</sup>	1,92 €	-	
Landratsamt Tübingen	Rind	-	21,40 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11,70 €	-	
	Kalb	-	12,90 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,00 €	-	
	Schwein	-	6,60 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,40 €	-	
	Schaf/Ziege	-	5,30 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,90 €	-	
Stadtkreis Ulm	Rind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,66 €	
	Kalb	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,86 €	
	Schwein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,16 €	
	Schaf/Ziege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Landratsamt Zollernalbkreis	Rind	27,41 €	17,90 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	22,79 €	13,32 €	-	Staffelung bis 1000 Tiere : > 200 Schlachttiere/Monat 201-500 Schlachttiere/Monat < 500 Schlachttiere/Monat
	Kalb	27,17 €	17,66 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	22,55 €	13,08 €	-	
	Schwein	15,56 €	4,95 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	11,59 €	2,45 €	-	
	Schaf/Ziege	12,32 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	8,81 €	-	

<b>Farblegende:</b>
Stückvergütung Personal
Zeittarif Personal
Stückverg. und/oder Zeittarif

### Übersicht über die Höhe der Gebühren für die amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen

Aufgrund einer Abfrage bei allen Ländern zu vorliegenden Daten über die Höhe der Gebühren für die amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen pro Schlachttier haben 7 Länder Daten zur Verfügung gestellt. Aufgrund der sehr inhomogenen Struktur der übermittelten Daten wurden die hier dargestellten Informationen auf Rind, Schwein und kl. Wiederkäuer beschränkt und nur die Extreme der Informationen über tatsächlich festgesetzte Gebühren als maximale Gebühren für Einzelschlachtungen oder als Mindestgebühr für große Schlachtbetriebe aufgeführt. Sofern lediglich Informationen über einen Gebührenrahmen nach einer Landesgebührenregelung vorliegt, wurde dieser als Spanne dargestellt. Hier bedarf es einer Ausgestaltung dieses Rahmens in Abhängigkeit von den tatsächlichen Kosten auf Kreisebene.

Für Thüringen liegen die Informationen sowohl als Gebührenrahmen als auch als Extreme vor. Brandenburg hat sowohl Angaben zu auf Kreisebene festgelegten Gebühren vorgelegt als auch die Angaben zur Möglichkeit bei Einzelschlachtungen eine landesweit einheitliche Gebühr für Einzelschlachtungen anzuwenden.

Bundesland	Einzeltierschlachtung [€]		Gebührenrahmen [€]		große Schlachtbetriebe [€]		Regelungsgrundlage
	Rind	Schwein	Rind	Schwein	Rind	Schwein	
Hessen	max. 38,50	max. 19,53			mind. 5,60	mind. 2,03	Kreise mit eigener Satzung
RLP	max. 41,91	max. 23,69			mind. 4,90	mind. 1,15	Kreise mit eigener Satzung
Saarland			5,00 - 54,00	0,50 - 38,70	mind. 10,60	mind. 3,35	Landesgebührenverzeichnis
Sachsen	max. 30,94	max. 25,48					9. Sächs. KVZ ab 2014
Thüringen	max. 36,88	max. 21,61	5,00 - 46,00	0,50 - 40,00	mind. 7,05	mind. 1,61	Gebührenrahmen nach Landesrecht
Niedersachsen			4,50 - 30,00	1,00 - 30,00	mind. 7,00	mind. 3,43	tatsächl. Gebührextreme (2018)
Brandenburg	max. 28,57 26,55	max. 23,04 19,70					GOVV Niedersachsen 2014 Kreise mit eigener Satzung TV Fleischgebühren
Baden-Württemberg	max. 47,98	max. 20,92			mind. 5,35	mind. 1,06	Kreise mit eigener Satzung